

Vorsicht Nachzahlung!

Werbung Bei immer mehr Unternehmen flattern horrende Beitragsnachforderungen der Künstlersozialkasse ins Haus, weil sie Agenturen eingeschaltet haben. Wo die Risiken lauern.

Text Eva Neuthinger Foto Rainer Leberherz

Fotografenmeister Rainer Leberherz ist stinksauer: „Die Künstlersozialkasse kassiert von meinen gewerblichen Kunden jetzt Sozialabgaben.“ Seine Firma Fotostudio Leberherz mit sechs Mitarbeitern in Ofterdingen bei Tübingen ist in die Handwerksrolle eingetragen. Der Firmenchef sieht sich als Unternehmer, nicht als Künstler. Viele Auftraggeber haben ihn angerufen und sich bitter beschwert: „Mir sind die Hände gebunden. Gegen die Forderungen der Künstlersozialkasse habe ich keine Handhabe“. Betroffen von der Abgabe ist jeder Firmenchef, der regelmäßig kreative Köpfe mit seiner Werbung beauftragt. Ob Flyer, Prospekte, Broschüren, Anzeigenmotive, Websites oder Fotos, in all

diesen Fällen kann die Künstlersozialkasse vom Kunden Beiträge verlangen. Die Deutsche Rentenversicherung kontrolliert das in der Betriebsprüfung und fordert über Jahre zurück die Beiträge nach. Clevere Unternehmer informieren sich daher über die Abgabepflicht vor jedem Auftrag (Kästen nächste Seite) und sorgen vor, um Nachzahlungen möglichst zu vermeiden.

Bundessozialgericht stärkt Kasse

Wie Rainer Leberherz ärgert sich auch Daniel Zenker, Inhaber der Agentur Farbecht-Werbung in Dußlingen, über die Abgabe. Er gehört zu den Stammkunden des Fotostudios und wurde ebenfalls von der Künstlersozialkasse angeschrieben.

→ Praxisbeispiele

Wann die Abgabe droht

Bei Werbeaufträgen greift die Künstlersozialkasse zu. Welche Leistungen abgabepflichtig sind.

Werbeflyer. Für Leistungen von Grafikern, Textern

Werbefotografie. Aufträge an Selbständige, auch handwerkliche Fotografen

Homepage. Gestaltung durch externen Grafiker, es sei denn, dies ist ein einmaliger Auftrag

Firmenevent. Auftritt eines selbständigen Moderators, Entertainers oder Musikers

Kundenzeitschrift. Aufträge an freie Journalisten

Firmenpublikation. Leistung eines Grafikers, Texters oder eines selbständigen Journalisten

Die Beitragsnachforderung: mehrere tausend Euro für alle Leistungen des Fotografen rückwirkend für die vergangenen Jahre. In letzter Instanz bestätigte das Bundessozialgericht den Abgabenbescheid (Az. B 3 KS 1/10 R).

Weshalb Werbekunden oft und unbewusst in die Beitragsfalle tappen, erklärt Ursula Mittelmann, Fachanwältin für Sozialrecht der Kanzlei Plagemann in Frankfurt am Main, mit der „Pauscha-

lierung im Gesetz“. Jeder, der Kreative einschalte, könne von der Abgabepflicht betroffen sein.

„Auch wer über mehrere Jahre einen Moderator für ein Firmenevent engagiert, muss die Pflichtabgabe zahlen“, warnt Gregor B. Spießler, Fachanwalt für Steuerrecht der Kanzlei Korte und Partner in Recklinghausen.

Gefahr ab drei Anzeigen im Jahr

Wenn ein Grafiker mehr als drei Anzeigen im Jahr für die Firma gestaltet, fallen Beiträge an. Aktuell sind es 3,9 Prozent auf die Rechnungssumme aller Kreativen-Aufträge. Umsatzsteuer, Reisekosten oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen dürfen herausgerechnet werden.

Die Deutsche Rentenversicherung hat schon angekündigt, in ihren alle vier Jahre angesetzten Betriebsprüfungen die Beitragspflicht lückenlos zu ermitteln. „Besonders die Position Werbung in der Finanzbuchhaltung kann den Prüfern einen Anhaltspunkt geben“, warnt Rechtsanwältin Mittelmann. Im ersten Schritt wurden bereits zahlreiche Firmen angeschrieben und aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen.

Jetzt wollen die Sozialversicherungsträger noch mehr mittelständische Firmen ins Visier nehmen. Höchste Zeit, dass sich die Werbekunden darauf vorbereiten und die Künstlersozialabgabe vermeiden oder zumindest einkalkulieren. ■

harald.klein@handwerk-magazin.de

Lästige Abgabe in die Künstlersozialkasse

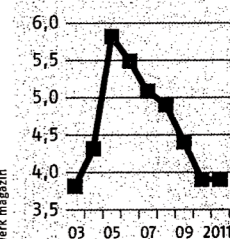


Chart: handwerk magazin
in Prozent;
Quelle: Künstlersozialkasse

Den Abgabesatz für die Künstlersozialkasse legt das Bundessozialministerium in Berlin jährlich neu fest.

→ Checkliste

So vermeiden Sie die Abgabe

Ob die Künstlersozialabgabe anfällt, hängt vom Vertrag und von der Rechtsform der Werbeagentur ab. Clevere Unternehmer achten auf eine günstige

GmbH, KG. Beauftragt ein Handwerksbetrieb eine Werbeagentur, die als GmbH firmiert, muss er keine Künstlersozialabgabe abführen. Ebenso gilt dies nach einem neuen Urteil des Bundessozialgerichts (Az. B 3 KS 2/09 R), wenn eine Kommanditgesellschaft den Werbeauftrag bekommt. Anders sieht das bei einer GbR oder einer OHG aus: Arbeiten hier Kreative, fällt die Abgabe an.

Werbefrequenz. Wenn die Firma nicht mehr als drei Werbeaufträge in einem Jahr vergibt, fällt keine Künstlersozialabgabe an.

Rechnung. Vielfach wird eine Agentur oder der selbständige Kreative pauschal honoriert. Besser ist es für den Unternehmer, den Auftrag in der Rechnung so aufzuschlüsseln zu lassen, dass die Nebenkosten

Gestaltung. Auch eine detaillierte Rechnung kann helfen, die Abgabe zu beschränken. Die wichtigsten Praxistipps für Handwerksbetriebe.

herauszurechnen sind. Denn bei der pauschalen Honorierung aller Einzelposten fällt die Künstlersozialabgabe deutlich höher aus.

Beispiel: Der Betrieb organisiert mithilfe seiner Werbeagentur eine Feier. Neben Musikern sind auch Köche engagiert. Kosten in der Rechnung separat aufschlüsseln, denn ein Koch unterliegt nicht der Künstlersozialabgabe, die Musiker schon.

Prominenz. Wer einen prominenten Sportler engagiert, braucht keine Künstlersozialabgabe zu bezahlen, so das Bundessozialgericht (Az. B 3 KS 1/07). Denn er gilt nicht als Künstler und allein wegen der Prominenz fällt er nicht in den Schutzbereich der Künstlersozialkasse. Alternativ einen Schauspieler zu verpflichten, kostet jedoch die Abgabe, weil er schon von Berufs wegen Künstler ist.

Online exklusiv

Sie wollen wissen, wie die Künstlersozialkasse Beitrag und Nachzahlungen berechnet? Hier ist die Musterrechnung: handwerk-magazin.de/werberecht

 Abgabenrechnung